

SUSANNE BAER

## Wer lenkt die Forschung? Industrielle, hochschulische und außeruniversitäre Forschung zwischen Autonomie und Fremdbestimmung

Die 62. Bitburger Gespräche stehen unter der Leitfrage, ob Deutschland ein „Land der Technologie und Innovation“ sei, weshalb die „Lage von Forschung und Entwicklung“ betrachtet werden müsse – und Sie haben mir die Frage gestellt: „Wer lenkt die Forschung?“

Die ordentliche grundrechtliche Karlsruher Antwort darauf lautet normativ ganz eindeutig: Es regiert die Freiheit; die Forschung lenken die Forschenden selbst. In jedenfalls einer deutschen Verfassungstradition hat *Rudolf Smend* 1928 formuliert: „Der Kerngedanke des Grundrechts ist natürlich die Anerkennung der Eigengesetzlichkeit des wissenschaftlichen Lebens ...“.<sup>1</sup> Im Grundgesetz heißt es dann schlicht – und hoffentlich ergreifend! – in Art. 5 Abs. 3 Satz 1: „Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Dies ist, so „Karlsruhe“ in ständiger Rechtsprechung, eine „wertentscheidende Grundsatznorm“.<sup>2</sup> Es ist auch heute der Ausgangspunkt. Kritisch wird bemerkt, das sei zu personal gedacht und vernachlässige die organisationalen Aspekte der Wissenschaft.<sup>3</sup> Es garantiert aber auch die Kreativität, von der nicht zuletzt Innovation lebt.

Wer forscht, nutzt die grundrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft. Es ist tradierter Gehalt dieser Freiheit, dass – klassisch abwehrrechtlich – insbesondere nicht der Staat definiert, welche Fragen zu welchen Gegenständen gestellt und mit welchen Methoden beantwortet werden. Kern des liberalen Rechtsstaats ist vielmehr, dass die Definitionsmacht über den Gehalt des Freiheitsgebrauchs denjenigen zukommt, die diese Freiheit in Anspruch nehmen: den Forscherinnen und Forschern selbst. Entscheidend ist, so betont die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Eigenrationalität der Wissenschaft selbst; sie muss zum Tragen kommen. Wissenschaft ist ein grundsätzlich von „Fremdbestimmung

---

<sup>1</sup> Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), 44 (61).

<sup>2</sup> BVerfGE 35, 79 (112); 127, 87 (114); stRspr. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind weitgehend online zu finden ([www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)) oder als Entscheidungssammlung des Gerichts (BVerfGE) veröffentlicht. Eine umfassende Kommentierung zur Wissenschaftsfreiheit im Grundgesetz findet sich bei *Britz*, in: Dreier-GG I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 III.

<sup>3</sup> *Zechlin*, Ordnung der Wissenschaft 3/2017, 161.

freier Bereich autonomer Verantwortung“. „Im Kern wissenschaftliche Entscheidungen sind der Wissenschaft selbst überlassen.“<sup>4</sup> Es lenkt nicht der Staat, es lenkt nicht die Wissenschaftsverwaltung, sondern es lenkt zuerst die Forscherin selbst.

Das genügt aber offensichtlich für eine realistische Betrachtung nicht.

Wer also „lenkt“ – oder vielleicht besser: wer „steuert“<sup>5</sup> – die Forschung heute tatsächlich? Der Algorithmus? Das Geld, also der ökonomische Profit? Ein ständig zu messender „output“? Oder vielleicht doch ein weiter gefasster gesellschaftlicher Nutzen? Klassisch sind es wohl die Neugierde als das diffuse Gefühl, die Dinge noch nicht ganz verstanden zu haben, aber verstehen zu müssen, und auch – das muss im Jahr *Alexander von Humboldts* gesagt werden – die Abenteuerlust, sich in unbekannte Gebiete vorzuwagen. Aber gilt das aktuell? Und wozu genau hat das Verfassungsrecht etwas zu sagen?

Meine Antwort lautet: Konkrete verfassungsrechtliche Vorgaben sind selten, aber Verfassungsrecht ist ein guter, ein fördernder, da ermöglichender Rahmen für Innovation durch und in der Forschung, die tatsächlich von Neugierde getrieben ist und – nicht zuletzt – der Welt zugutekommt. Das meint keinen kurzfristigen oder gar nur monetären, sondern einen zutiefst demokratischen, aufklärenden Nutzen, für den insbesondere die Universität steht.<sup>6</sup>

## I. Der verfassungsrechtlich punktuell fixierte Rahmen

Verfassungsgerichte geben auf große Fragen nur sehr begrenzte normative Antworten. Die Aussagen aus Karlsruhe zur Forschung beginnen 1973 mit dem „Hochschulurteil“, auf gewisse Weise eine Entscheidung gegen den Muff unter den Talaren. Ganz deutlich ist auch, dass es sich – wie bei jeder Entscheidung in einem Gericht, in dem die Senate und auch die Kammern bewusst divers zusammengesetzt sind, zumindest in politischer Hinsicht – um einen Kompromiss zwischen denen handelt, die an den Ordinarien hängen, und jenen, die auch den Mittelbau, also junge Forschende, und auch Studierende, die damals gesellschaftlich drängend innovative Kraft, ernst nehmen wollten. In der damaligen Entscheidung sind viele Eckpunkte markiert, die auch heute gelten. Was sich darüber hinaus getan hat, will ich auf Ihre Frage nach der Innovation beziehen.

---

<sup>4</sup> Zuletzt BVerfGE 139, 148 Rn. 68 (2015 – Fusion der BTUCS), unter Verweis auf Rechtsprechung seit dem ersten Hochschulurteil BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367); 90, 1 (12); 111, 333 (354); 127, 87 (115).

<sup>5</sup> Nach wie vor erscheint die Perspektive der Steuerung durch Recht gewinnbringend; umfassend dazu Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 2013.

<sup>6</sup> Ausführlich Baer, Das Selbstverständliche wertschätzen – über den Rechtsstaat, die Demokratie, die Universität und ihre Zukunft, Rede zur Eröffnung des Akademischen Jahres der Universität Freiburg 2017/18, online <https://videportal.uni-freiburg.de/category/video/Eroeffnung-des-Akademischen-Jahres-201718/40d61aedb2451b97fea32f3f6e7daf4a/16>.

Allerdings lässt sich nicht oft genug erklären: Die Verfassung ist eine Rahmenordnung und das Verfassungsgericht fixiert Antworten auf solche Fragen selten und nur punktuell. Zwar besteht verfassungskulturell durchaus die Neigung, einer Konstitutionalisierung zunächst das Wort zu reden, also das Grundgesetz und auch „Karlsruhe“ zu bemühen, um bestimmte politische und auch wissenschafts-politische Vorstellungen als zwingend zu charakterisieren. Doch wird damit nicht nur die Funktion der Verfassung als Rahmenordnung für Entscheidungen verkannt, die politisch auszuhandeln und zu verantworten sind. Zudem wird die erst gepriesene Konstitutionalisierung oft umgehend von denselben Sprechern kritisiert, wenn die konkrete Entscheidung eines Verfassungsgerichts dann im Ergebnis doch nicht gefällt.

Eine lebendige Demokratie zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass Kritik nicht weiter problematisch, sondern in erster Linie produktiv ist. Nur darf auch ein eventuelles Missfallen nicht in Missachtung umschlagen, wie es in Attacken auf den demokratischen Rechtsstaat durch nationalistisch-populistische, autokratisch-legalistische Kräfte oder denen, die deren Rhetorik kopieren, zu beobachten ist. Gerade eine gegenüber populistischen Bestrebungen widerstandsfähige, eine „resiliente“ Demokratie zeichnet es vielmehr aus, wenn die Verfassung Teil der politischen Wirklichkeit ist, nicht nur dekorative Symbolpolitik. Dazu gehört es, verfassungsrechtliche Argumente auszutauschen.

Es hilft, wenn den Beteiligten die begrenzte Aufgabe des Verfassungsrechts von vornherein klar ist: Es setzt Grenzen, in denen in allererster Linie andere handeln. Zudem muss klar sein, dass Verfassungsgerichte zu entscheiden haben, wenn Dinge sonst grundlegend streitig bleiben. Daraus folgt für die Frage, wer die Forschung lenkt: Forschung und Innovation lenken an erster Stelle die, die forschen. Dann steuert die Politik, die Wissenschaft damit auch ermöglicht. Und schließlich rahmen verfassungsgerichtliche Entscheidungen, indem sie ausnahmsweise markieren, was nicht mehr geht.

Verfassungsrecht und die Verfassungsgerichte haben damit bei der Lenkung der Wissenschaft eine klar zurückgenommene Aufgabe. „Karlsruhe“ lenkt die Forschung nicht. Das hat verfassungsstrukturelle Gründe. Dazu kommen aber auch rechtssoziologisch interessante Faktoren: Die Mobilisierung von Verfassungsrecht ist keine flächendeckende Angelegenheit. Und damit will ich beginnen: Das Bundesverfassungsgericht und auch die Landesverfassungsgerichte, die gerade in letzter Zeit wissenschaftsrechtlich auf sich aufmerksam gemacht haben, werden von vielen wissenschaftspolitischen Fragen nicht erreicht. Sie bearbeiten ein breites normatives Spektrum, setzen aber selten letzte Grenzen dessen, was die Akteure belieben zu tun.

## II. Mobilisierungshürden

Zwar sehen die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts ein sehr breites Spektrum von Sachverhalten und fachgerichtlichen Entscheidungen, da nach wie vor tausende von Rügen einzelner Bürgerinnen und Bürger eingehen. Wenn sie auch oft als unzulässig zurückgewiesen werden müssen, werden so doch Konflikte bekannt. Das ermöglicht es auch, einen breiten Eindruck von den Reibungen zu erhalten, die sich im Feld insgesamt bewegen. Dennoch gibt es zur Wissenschaft nur relativ wenige Verfahren. Daher ist die Untersuchung der bisherigen Rechtsprechung, die sich auch meist auf die Entscheidungen zu Art. 5 Abs. 3 GG beschränkt, begrenzt ertragreich.

Deutlich wird sogleich: Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hat sich bisher eigentlich nur mit einem Akteur befasst, den öffentlichen Hochschulen. Obwohl es mittlerweile über 150 private Hochschulen in Deutschland gibt, neben etwa 250 öffentlichen Hochschulen, tauchen die Privaten selten auf. Im Verfahren zur Akkreditierung ging es auch nicht um ihre Spezifika, sondern um Kautelen staatlicher Qualitätssicherungssysteme: Sie muss der Gesetzgeber in der Wissenschaft selbst wissenschaftsadäquat regeln.<sup>7</sup> Die industrielle Forschung beschäftigt die Senate oder Kammern bislang, soweit ersichtlich, nicht. Daneben gibt es eine jüngere Entscheidung zum Umgang mit Archivgut<sup>8</sup>, aber keine Weichenstellungen für Museen oder Archive, an denen ebenfalls geforscht wird. Dasselbe gilt für Privatpersonen, die Forschung betreiben und – in Garagen und jenseits dessen – innovativ sein können, oder für Vereine und Verbände.

Die Ursachen für die begrenzte Mobilisierung des Rechts in der Wissenschaft wären rechtssoziologisch zu klären. Eine Annahme liegt allerdings nahe. Beteiligte ziehen nicht vor Gerichte, wenn der Preis dafür in einem stark auf Reputation und informelle Netzwerke setzenden System sehr hoch ausfallen kann.<sup>9</sup> Würden Sie gegen unfaire Begutachtung klagen, wenn Sie auf dieselben Gutachtenden immer wieder angewiesen sein werden? Das ähnelt der ebenso steilen wie ignoranten These, sexuell belästigte Doktorandinnen sollten und könnten sich doch einfach

---

<sup>7</sup> BVerfGE 141, 143 (2016 – Akkreditierung). Die Kernaussage lautet: „Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf der Gesetzgeber jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen.“

<sup>8</sup> BVerfGE 145, 365 (2017 – Archivgut). Eine Journalistin und Historikerin erhielt keine Akten zu Regierungsgeschäften zur Einsichtnahme durch das Bundesarchiv, da sich diese im Besitz einer parteiunabhängigen Stiftung befanden. Die Beschwerde war unzulässig, da der Rechtsweg nicht erschöpft war. Sie hätte zunächst einen Antrag an das Bundeskanzleramt stellen müssen, in dessen Zuständigkeit die Akten geführt wurden, und diesen Antrag erforderlichenfalls dann vor den Fachgerichten weiterverfolgen. Die Rüge zu Art. 5 Abs. 3 GG wurde in der Begründung nicht thematisiert.

<sup>9</sup> Die Mobilisierungsforschung im Arbeitsrecht zeigt das. Vgl. m. w. N. *Kocher*, Barrieren der Mobilisierung von Arbeitsrecht – Oder: Lässt sich Fairness erzwingen?, *juridikum* 1/2012.

wehren, oder der allgemeineren Annahme, in nach wie vor stark informellen Abhängigkeitsverhältnissen der wissenschaftlichen Normalbiografie in Deutschland sei kritische Eigenständigkeit des innovationsfreudigen forschenden Nachwuchses ohne weiteres möglich, sogar gefragt. Wer ungerecht behandelt wird, geht nur eher selten vor Gericht.

Daneben gäbe es die Annahme, dass Akteure in der Wissenschaft ihre Konflikte bislang gut einfachrechtlich und fachgerichtlich klären könnten. Dazu passt allerdings nicht die Aussage, dass Überregulierung oder aufeinander nicht abgestimmte Regeln die Innovation doch hemmen<sup>10</sup>, oder dass für die Beschäftigungsverhältnisse oder auch für die Forschungsk Kooperation keine wissenschaftsadäquaten Regeln zur Verfügung stünden.<sup>11</sup> Was trifft zu? Ist das häufige Schimpfen auf „Bürokratie“ als Innovationshemmnis eventuell gar keine Beschwerde über Gesetzesrecht und Regulierung, sondern richtet sich gegen eine in heute stark unternehmerisch geprägten Organisationen – den reformierten Hochschulen, ohnehin der Industrie – gepflegte, ständig eine „Performance“ messende Praxis? Mir scheint zumindest nicht ausgemacht, dass Recht Innovationen hemmt.

Vielleicht gilt sogar das Gegenteil: Forschung bewegt sich in Deutschland in einem guten, also Innovation eher nicht hemmenden Regelungsumfeld, und die Gesetzgeber in Bund und Länder haben die Sache durchaus verfassungskonform im Griff, gerade weil sie vielfach loslassen. Tatsächlich verweist die Wissenschaftsforschung auf eine Vielzahl nicht rechtlicher, sondern außerrechtlicher Faktoren, die Innovation lenken. Kluge Rechtspolitik zugunsten der Wissenschaft tut also gut daran, sich mit ihnen intensiv zu befassen, denn diese Faktoren lassen sich mit finanziellen Mitteln, aber auch durch Regeln beeinflussen. Danach ist eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung sehr wichtig. Dazu gehört Vertrauen, auch qua Lohn und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen, Eigenständigkeit und Qualitätssicherung. Innovationsfördernd ist insofern eine Wissenschaftspraxis, die nicht gängelt, sondern auch Lernen aus Fehlern ermöglicht. Produktiv wirkt eine hohe, weit gestreute Verfügbarkeit von Wissen, also eher „commons“ als Geheimnis, eher „open“ als patentiert. Das muss in jeder Vertragsgestaltung und insbesondere auch urheberrechtlich und informationsrechtlich zu denken geben. Innovation fördert auch eine Forschungskultur, die auf Kooperation setzt, nicht auf verdrängenden Wettbewerb. All das kann und sollte Recht ermöglichen. Gefragt ist hier immer zuerst der Gesetzgeber, dann allerdings auch die Organisationen mit ihren eigenen Regeln; Verfassungsrecht setzt dafür wiederum nur den Rahmen und notfalls eine Grenze.

<sup>10</sup> *Konen*, Beiträge zur Hochschulforschung 39 (2017), 134–153.

<sup>11</sup> Wenn es heißt, das Recht ermögliche keinen hinreichend flexiblen Umgang mit Personal, von außertariflicher Besoldung über Kündigungen bis zum Befristungsrecht, fallen Vorstellungen allerdings recht einseitig aus. Zu den verfassungsrechtlich relevanten Belangen des Befristungsrechts vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. Juni 2018 – 1 BvL 7/14 –. Zur Kooperation näher unten.

### III. Normativ breites Spektrum

Allerdings bietet das Grundgesetz mehr als das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG, wenn Forschung und Innovation gefragt sind. Im rechtspolitischen Mittelpunkt steht nicht selten ohnehin die ökonomisch wirkmächtigere Kompetenzordnung. Für die Frage nach Forschung und Innovation ist das Spektrum aber auch darüber hinaus breiter. Als Richterin kann ich dazu nur wenig sagen.<sup>12</sup> Viele Fragen haben das Bundesverfassungsgericht eben bislang nicht erreicht, und es ist nicht Aufgabe amtierender Mitglieder des Gerichts, prognostisch zu spekulieren oder gar Hinweise zu geben, wie in künftigen Verfahren erfolgreich argumentiert werden könnte. Auch eine verfassungsrechtliche Einschätzung rechtspolitischer Vorschläge ist unangemessen; es wäre ohnehin nur eine von acht Perspektiven nur eines Senats, also letztlich zudem unzuverlässig.

Soweit entschieden, stellen sich verfassungsrechtliche Fragen zu Forschung und Innovation zum Schutz der individuellen Wissenschaftsfreiheit derer, die tatsächlich forschen, wozu auch die öffentlichen, privaten oder hybriden Organisationen gehören, deren Hauptzweck das ist. Schon 1973 heißt es: „Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers wird durch das Freiheitsrecht [...] bestimmt und begrenzt“<sup>13</sup>. Dazu kommt die organisationale Vorgabe, die Freiheit der Beteiligten nicht strukturell zu gefährden<sup>14</sup>, aber auch das Recht, Fehlentwicklungen zu korrigieren, solange Gegenmaßnahmen verhältnismäßig sind. Da Forschung meist arbeitsteilig organisiert und spezialisiert betrieben wird, spielen außerdem die Maßgaben des Arbeitsrechts und damit des Art. 12 GG bzw. Art. 33 GG für den öffentlichen Dienst eine Rolle. Da Forschung heute in aller Regel mit Daten hantiert, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zum Schutz der Daten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zu beachten. Da Forschung publiziert wird, stellen sich eventuell auch Fragen der Meinungsfreiheit und des Zugangs zu Informationen, die die Verfassung in Art. 5 Abs. 1 GG adressiert. Je ökonomisierter die Verhältnisse, desto wichtiger werden Fragen des Privateigentums und damit von Art. 14 GG, hier insbesondere des Wissenschaftsurheberrechts, tatsächlich der Gewinne, die aus der Forschung gezogen werden. Wo Forschung Leben und Gesundheit tangiert, spielt Art. 2 Abs. 2 GG eine Rolle. Ethische Fragen sind in Art. 1 Abs. 1 GG mit dem unantastbaren Schutz der Menschenwürde verankert, religiöse Fra-

<sup>12</sup> Vgl. die Verhaltensleitlinien für Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts von 2017, unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html).

<sup>13</sup> BVerfGE 35, 79 (120).

<sup>14</sup> BVerfGE 35, 79 (116 f.); 127, 87 (115 f.), BVerfGE 139, 148 Rn. 42 (2015 – Fusion der BTUCS): Gegenüber Organisationsnormen kann gerügt werden, wissenschaftsinadäquate Organisation bewirke eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit durch Hochschulen und ihre Untergliederungen sowie Hochschullehrende, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgabe, freie Wissenschaft zu ermöglichen, gefährden könne. Daraus ergeben sich jedoch keine besonderen Beteiligungsrechte in Gesetzgebungsverfahren.

gen in Art. 4 GG. Zudem gilt wie überall sonst die Maßgabe, die in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG ausdrücklich adressierten Diskriminierungen zu unterlassen. Und das ist wieder nur die grundrechtliche Liste.

Einiges ist also entschieden, teils gibt es keinen Klärungsbedarf und teils halten Kontroversen weiter an. Das gilt für den Streit zwischen Professorenfixierung und missverständlich „demokratisch“ genannter Verbreiterung der Mitwirkung an Entscheidungen zu Forschung und Lehre – er ist keineswegs passé. Die neueren Leitungsmodelle der ebenfalls missverständlich „unternehmerisch“ genannten Hochschule zeigen das. Sie bremsen den Überschwang, mit dem die eine Logik ins andere System übernommen wurde, ohne die notwendige Übersetzungsarbeit. Es gibt auch aus verfassungsrechtlichen Gründen kein *copy-paste* privatwirtschaftlicher Organisation in die gemeinwohlorientierte, der Forschung und nicht den Gewinnen verpflichtete Universität. Das setzt insbesondere monokratischen Entscheidungsbefugnissen Grenzen – des Hamburger Dekans<sup>15</sup>, des Vorstands der Medizinischen Hochschule in Niedersachsen<sup>16</sup>, des Staatskommissars bei der Fusion der Hochschule in Cottbus.<sup>17</sup> Nicht die Frage der Lenkung, sondern die Spezialitäten des öffentlichen Dienstrechts, für die sich der brandenburgische Gesetzgeber entschieden hatte, bestimmten dann die Entscheidung, dass ein solcher Hochschulkanzler nicht auf Zeit berufen werden darf.<sup>18</sup>

Weitere verfassungsgerichtliche Entscheidungen betreffen den Zugang zur Wissenschaft, namentlich den Zugang zum Studium, wo neben Art. 5 Abs. 3 GG auch Art. 12 GG eine wichtige Rolle spielt. Geschützt ist nicht nur die freie Wahl und Ausübung eines Berufs, sondern auch der Weg zu ihm, den das Hochschulstudium eröffnet. Schon aufgrund dieses weiteren Grundrechts ist klar, dass die Forschungsakteure, die wissenschaftsbasierte Bildung anbieten, in Studienfragen nicht autonom allein entscheiden, sondern in Mitverantwortung stehen.<sup>19</sup> Sie lenken hier, aber nicht nur im Eigeninteresse und deshalb nicht allein. Vielmehr kann und muss der Gesetzgeber die forschungsbasierte Lehre – auch mit Blick auf weitere Aufgaben wie die Krankenversorgung – ausgestalten. Er muss vorgeben, wer sich genau mit wem wozu abstimmen muss, um sowohl der wissenschaftlichen Eigenrationalität wie auch den Ausbildungs- oder weiteren Belangen Rechnung zu tragen. Das gilt für die Akkreditierung ebenso wie für das Medizinstudium, Gegenstand der dritten

---

<sup>15</sup> BVerfGE 127, 87 (2010 – Hamb. HG).

<sup>16</sup> BVerfGE 136, 338 Rn. 55 (2014 – Med. Hochschule Nds). Ein Teilproblem adressierte eine Kammer bereits in BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. November 2002 – 1 BvR 2145/01 – (Aufsichtsrat Uniklinik Essen).

<sup>17</sup> BVerfGE 139, 148 (2015 – Fusion BTUCS).

<sup>18</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 – Rn. 44–46 (Hochschulkanzler).

<sup>19</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. Juni 2015 – 1 BvR 2218/13 – Rn. 18 (Prüfungsordnung Mannheim): Das Bundesverwaltungsgericht hatte in dem angegriffenen Urteil die von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Regelungsspielräume der Universität nicht hinreichend berücksichtigt.

Entscheidung zum Numerus Clausus.<sup>20</sup> Universitäre Varianten sind möglich, solange der Eignungsbezug und die Gleichbehandlung gesichert werden. Das gilt auch für universitäre Prüfungsregeln, die von den staatlichen Vorgaben abweichen, denn auch hier muss sich die Eigenrationalität der Wissenschaft entfalten können, solange sie gleichermaßen die Verhältnismäßigkeit, Chancengerechtigkeit, Diskriminierungsfreiheit und so weiter beachten.<sup>21</sup> Welche konkreten Vorgaben für das Kapazitätsrecht gelten, ist Gegenstand eines derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens. Zu Studieninhalten war bislang nicht zu entscheiden. Und es gibt bislang nur eine Entscheidung, in der die Grenzen der Forschung auszuloten waren.<sup>22</sup> Da geht es – wie immer – um den Ausgleich zwischen unterschiedlichen verfassungsrechtlich zwingend zu berücksichtigenden Belangen.

#### IV. Selten letzte Grenzen

Grundrechtliche Freiheit bedeutet deshalb nicht: Alles geht. Verfassungsrecht setzt Grenzen – das ist die Aufgabe einer belastbaren Rahmenordnung für eine freiheitliche Gesellschaft von Gleichen, die im funktionierenden Verfassungsstaat auch politisch gewählte Mehrheiten und andere mächtige Akteure an basale Regeln bindet (Art. 1 Abs. 3 GG).

Dogmatisch formuliert: Auch grundrechtlich ausdrücklich geschützte Freiheiten – wie die Wissenschaft – sind nur soweit garantiert, wie es das Grundrecht selbst bestimmt oder es sich aus der Gesamtschau aller verfassungsrechtlichen Gewährleistungen ergibt. Die Freiheit der einen findet ihre Grenze in der Freiheit der anderen. Das gilt für die allgemeine Handlungsfreiheit schon ganz ausdrücklich (nach Art. 2 Abs. 1 GG), aber auch für die im Text des Grundgesetzes schrankenlos geschützten Freiheiten der Religion (Art. 4 GG) oder auch der Kunst (Art. 5 GG). Es gilt – insofern ganz selbstverständlich – auch für die Forschung. Denn es ist nicht erkennbar, warum der Wissenschaft mehr Freiraum zukommen sollte als anderen, zutiefst selbstbestimmten Freiheiten.

Vielleicht spricht sogar viel dafür, Wissenschaft noch deutlicher an Verantwortung zu binden. Nicht nur ist das ein Kernelement der Wilhelm von Humboldt'schen Universitätsidee; es ist im 21. Jahrhundert, das eventuell wie nie zuvor durch Innovation getrieben wird, wohl noch viel wichtiger. Forschung ist ein Faktor unseres Gemeinwohls, weil Wissenschaft in Wissensgesellschaften eine noch deutlicher zentrale gesellschaftliche Funktion erfüllt.<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> BVerfGE 147, 253 (2017 – NC III).

<sup>21</sup> Vgl. den Ansatz in BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. Juni 2015 – 1 BvR 2218/13 – Rn. 18 (Prüfungsordnung Mannheim).

<sup>22</sup> BVerfGE 127, 87 (120) (2010 – Hamb. HG).

<sup>23</sup> Ausführlicher *Baer*, Das Selbstverständliche wertschätzen – über den Rechtsstaat, die Demokratie, die Universität und ihre Zukunft, s. Fn. 6. Eindringlich anschaulich zu Herausforderungen im Kontext innovativer Forschung *Harari*, Lektionen für das 21. Jahrhundert, 2018.

Das ist auch eine Funktion des Grundrechtsschutzes: Forschung ist grund- und menschenrechtlich ja nicht geschützt, weil sich so Selbstverwirklichung besonders interessant betreiben oder besonders viel Geld verdienen oder so die Welt beherrschen lässt, sondern zugunsten des Gemeinwohls. Daher darf auch Innovation nicht nur auf Technologie bezogen oder mit einem ökonomischen Imperativ eng gefasst werden. Das hat zwar eine gewisse Tradition.<sup>24</sup> Aber grundrechtlich ist klar, dass Wissenschaft nicht auf einen nur ökonomischen Nutzen reduziert werden darf.<sup>25</sup> Soziale und ethische Fragen gehören zur Forschung immer dazu. Wird das übersehen, perpetuiert es eine im schlimmsten Fall fatale Trennung zwischen Forschung und Verantwortung für ihre Folgen. Das hat *Dürrenmatt* schon 1961 für die Physik bewegt<sup>26</sup>, das diktierte Technischen Universitäten (anders als Hochschulen) 1946 die Geisteswissenschaften ins Portfolio. Wenn *Robert Merton* 1942 über „echte“ Wissenschaft nachdenkt<sup>27</sup>, lange vor der heutigen Denunziation der Fakten, hat das einen auch die Technologie und Innovation selbst ständig hinterfragenden Sinn. Innovation ist – als Frage der Wissenschaftspolitik und des Wissenschaftsrechts – ein mehrschichtiges Geschehen.<sup>28</sup>

Forschung – und auch innovative Forschung – stößt also auf Grenzen, wo sie verletzt und schadet. So sollte völlig klar sein, dass Versuche an Menschen in einer Verfassungsordnung, die ein „Nie wieder!“ zu den auch medizinischen und weiteren „wissenschaftlichen“ Grausamkeiten des Holocaust in Rechtsform goss, verfassungsrechtlich nicht akzeptabel wären.<sup>29</sup> Es ist hoffentlich gleichermaßen klar, dass ein Rassismus, der als „Rassenlehre“ deklariert wird, zu den historischen Rechtfertigungsmustern des Kolonialismus, der Völkermorde und auch des Holocaust zählt,<sup>30</sup> auch wenn er sich als „Wissenschaft“ geriert, nicht akzeptabel ist. Das gehört zum Telos der Grundrechte als Menschenrechte, der sich 2019 mehrfach feiern lässt, denn am 10. Januar 1959 trat die Generalversammlung der Verein-

<sup>24</sup> Zur Begriffsgeschichte *Parpan-Blaser*, Innovation und soziale Innovation, in: Innovation in der Sozialen Arbeit, 2011, 35; *Gillwald*, Konzepte sozialer Innovation, WZB Discussion Paper, 2000. Zum Projekt Recht und Innovation vgl. *Eifert/Hoffmann-Riem*, Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation: Innovation und Recht IV, 2011, 295.

<sup>25</sup> Kanonisch für diesen *Schumpeter*, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 1912.

<sup>26</sup> *Dürrenmatt*, Die Physiker, 1962, Neufassung 1980.

<sup>27</sup> *Merton*, in: The Sociology of Science, 1973, 267.

<sup>28</sup> Soziale Innovation ist zudem ein eigenständiges Phänomen, gekennzeichnet durch „neue Wege, Ziele zu erreichen, insbesondere neue Organisationsformen, neue Regulierungen, neue Lebensstile, die die Richtung des sozialen Wandels verändern, Probleme besser lösen als frühere Praktiken, und deshalb wert sind, nachgeahmt und institutionalisiert zu werden“; *Zapf*, Soziale Welt 40 (1989), 170.

<sup>29</sup> Vgl. *Klee*, „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, 2. Aufl. 2010; *Westermann/Kühl/Ohnhäuser* (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ und Erinnerung: Vergangenheitsaufarbeitung, Gedenkformen, Betroffenenperspektiven, 2011 sowie *Loewy/Winter* (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, 1996. Zur Parallele der Grenzen der Kunst im Fall der strafrechtlichen Verurteilung eines Liedermachers BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. März 2008 – 1 BvR 1753/03 –.

<sup>30</sup> Vgl. u. a. *Husmann*, Schwarz-Weiß-Symbolik: Dualistische Denktraditionen und die Imagination von „Rasse“, 2015.

ten Nationen erstmals zusammen, und die Bundesrepublik hat alle Menschenrechtspakte ratifiziert<sup>31</sup>, die bei der Auslegung des Grundgesetzes nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht automatisch zu übernehmen, aber affirmativ zu berücksichtigen sind.<sup>32</sup>

Politisch ist das jedoch leider aktuell. Die Fragen, die den großen Konsens nach 1945 motivierten, gehören nicht der Vergangenheit an. Ganz im Gegenteil: In populistisch-nationalistischer, autokratische Regime stützender Wissenschaftspolitik hat „Rassenforschung“ ebenso viel Zuspruch<sup>33</sup> wie die kritische Reflexion sozialer Hierarchien – namentlich: die Genderforschung<sup>34</sup> – aktiv bekämpft wird. Das trifft zwar – gezielt – die aus spezifischen Gründen Schwachen, sollte aber alle beunruhigen, denen die Freiheit der Forschung am Herzen liegt. Da wird protegiert, was den Schutz als Wissenschaft nicht verdient, und denunziert, was nicht zuletzt auch soziale Innovation ermöglicht. Diese Gefahr für die Wissenschaft, die in den USA und Großbritannien schon länger für erheblichen Ärger sorgt, ist auch in Europa angekommen; sie macht vor deutschen Hochschulen nicht halt.

Derartige Fragen haben aber das Verfassungsgericht bislang nicht erreicht. Es wäre ein „Aufpasser“<sup>35</sup>, aber musste die Grenzen der Forschung nur ganz selten ausloten. Wenn Regelungen dazu zwingen, Informationen über gentechnische Versuche in einem Standortregister teilweise zu veröffentlichen, was insbesondere für die industrielle Forschung höchst bedeutsam ist, greift das in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein und in die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG); dazu kommen die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Doch ist eben keine Freiheit grenzenlos. Das Bundesverfassungsgericht entschied, die Eingriffe seien gerechtfertigt. Der Gesetzgeber verfolgt legitime Ziele des Gemeinwohls; er wahrt mit der Transparenzanforderung die Grenze der Verhältnismäßigkeit. Das Gericht hat auch da betont, dass vor allem der Gesetzgeber lenkt und lenken muss. Ihm steht gerade vor dem Hintergrund der breiten gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Debatte um den Einsatz von Gentechnik und eine ange-

---

<sup>31</sup> „Die Forschung ist frei“ und: „Die akademische Freiheit wird geachtet“ lautet die im Jahr 2000 formulierte europäische Variation auf das Thema in Art. 13 der Europäischen Grundrechtecharta. Die ältere Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates von 1957 nennt die Wissenschaft nicht, meint sie aber nach Rechtsprechung des EGMR als Teil der Meinungsfreiheit mit.

<sup>32</sup> In der globalen Grundrechtsordnung ist Wissenschaft ein Aspekt der kulturellen Rechte; in einem der großen Pakte – in Art. 15 Abs. 1 a, c IPwskR – die ihre Freiheit weltweit garantiert.

<sup>33</sup> U. a. *Kühl*, Die soziale Konstruktion von Wissenschaftlichkeit und Unwissenschaftlichkeit in der internationalen eugenischen Bewegung, in: Kaupen-Haas/Saller (Hrsg.), Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften, 1999; *Elias/Feagin*, Racial theories in social science: A systemic racism critique, 2016; *Yudell* u. a., *Science* 351 (2016) 564.

<sup>34</sup> Das geschieht besonders prominent in Ungarn und Polen, aber auch in Anträgen und Beiträgen der AfD in den Parlamenten. Dazu *Hark*, Kontingente Fundierungen; <https://soziopolis.de/verstehen/was-tut-die-wissenschaft/artikel/kontingente-fundierungen/>.

<sup>35</sup> Zur dual use-Forschung und den umstrittenen Zivilklauseln plädiert für eher unbegrenzte Freiheit *Hufen*, Forschung und Lehre 2/17.

messene staatliche Regulierung ein großzügiger Entscheidungsspielraum zu. Dabei muss er nicht nur grundrechtlich geschützte Interessen in Ausgleich bringen, sondern auch noch den in Art. 20a GG enthaltenen Auftrag beachten, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.<sup>36</sup> Dieses Staatsziel ist im Grundgesetz seit 1994 verankert. Ob es der Forschung weitere Grenzen setzt, ist offen; dass damit eine Priorisierung der umweltrelevanten Forschung gut zu begründen ist, aber klar.

Die Gentechnik-Entscheidung hat manche im Ergebnis durchaus gefreut, aber viele wissenschaftlich Tätige auch beunruhigt. Dieses Grummeln ist – aus der Perspektive des Gerichts oder auch des Gesetzgebers, dessen Entscheidung Bestand hatte – nicht schön. Aber es gehört zur Normalität der konstitutionellen Demokratie. Jede verfassungsgerichtliche Entscheidung erfreut die Einen und enttäuscht die Anderen. Da es sich um ausgleichende Kompromisse handelt, gibt es meist beides, nur unterschiedlich dosiert. Entscheidend ist, dass verfassungsgerichtliche Entscheidungen akzeptiert und von den verpflichteten Akteuren implementiert werden. Fehlt es daran, ist das Fundament des Rechtsstaats zerstört. Versuche, die politisch Verantwortlichen und auch Gerichte im nächsten Verfahren von anderen Weichenstellungen zu überzeugen, verbietet das nicht.

Direkte Forschungsverbote waren ansonsten, soweit ersichtlich, nicht Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Einige Verfahren, in denen indirekte „Verbote“ als verfassungswidrige Eingriffe auch in die Wissenschaftsfreiheit gerügt wurden, führten nicht zu einer Entscheidung, weil die Rügen unzulässig waren. Das betrifft insbesondere den Einsatz von Ethikkommissionen, die über Vorhaben in der Medizin und Pharmakologie entscheiden. Mehrfach war der fachgerichtliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft; dann ist das Bundesverfassungsgericht nicht befugt, in der Sache zu entscheiden.<sup>37</sup> Dasselbe Schicksal ereilte die Frage, ob aus dem Recht auf Forschung ein Recht auf Zugang zu Akten entstehen könne, die sich im Privatbesitz befinden, aber öffentliche Angelegenheiten betreffen.<sup>38</sup> Und künftig dürften sich auch darüber hinaus komplexe Fragen stellen – zum Schutz der Persönlichkeitsrechte einschließlich der persönlichen Daten, zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum geistigen Eigentum. Denn das wird im Zusammenspiel von Biotechnologie und Datentechnologie besonders kompliziert. Verfassungsrechtliche Grenzen der Forschung sind hier aber die klare Ausnahme.

---

<sup>36</sup> BVerfGE 128, 1 (2010 – Gentechnikgesetz), zu Regelungen zum Schutz vor Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen.

<sup>37</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Juli 2017 – 1 BVR 3210/14 –, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. Juni 2016 – 1 BVR 1615/10 –.

<sup>38</sup> BVerfGE 145, 365 (2017 – Archivgut).

## V. Verfassungsrecht fördert Innovation

Forschung und Innovation sind vielmehr in Deutschland in verfassungsrechtlich guten Händen. Das Grundgesetz hemmt nicht, sondern fördert sogar Innovation. Das zeigt sich an mehreren Stellen: Verbote sind selten, wie gerade gezeigt. Verfassungsrecht begünstigt aber auch in der und für die Forschung – mehrfach – Diversität und steht so der Verkrustung, die Innovation hemmt, entgegen. Erstens tut das die in Art. 5 GG angelegte Zusammenschau von Forschung und Lehre, zweitens der Fokus Freiheit, ohne dass dies ein Leistungsanspruch wäre, drittens die Vorgaben zum fairen Zugang zur Wissenschaft, viertens der Schutz fachlicher Diversität und damit auch der abweichenden Meinung, fünftens die pluralistisch-partizipative Organisation und sechstens schließlich die Kooperationsoffenheit.

### 1. Wissenschaft = Forschung und Lehre

Im Ausgangspunkt fällt auf: Das Grundgesetz schützt übergreifend Wissenschaft, in Forschung und Lehre.<sup>39</sup> Die Kombination ist im Text des Art. 5 Abs. 3 GG angelegt. Und für die Kombination sprechen gute, für das Innovationspotenzial der Wissenschaft selbst sogar äußerst wichtige Gründe.

Das setzt allerdings voraus, die Lehre nicht etwa als lästige Belastung „eigentlich“ forschender Profis anzusehen, die ständig von der Zeit „nur für die Forschung“ träumen. So wird die wissenschaftsbasierte Lehre im universitären Alltag und auch hochschulpolitisch allerdings erschreckend häufig behandelt. Sie leidet unter Abwertung und wird daher sehr gern an Jüngere oder schlecht bezahlte Externe oder auch an Frauen gegeben, während die großen Forscher in den Master und das Promotionsstudium oder gleich in ein außeruniversitäres Institut entfliehen. Das ist – für die Bildung, die Ausbildung und die Forschung – jedoch unklug.

Wer Art. 5 Abs. 3 GG auf der Suche nach wissenschaftlicher Innovation liest – und dann auch noch *Schleiermacher* und *Wilhelm von Humboldt* etwas aktualisiert –, sieht das anders: Wissenschaftliche Lehre ist danach *der* diskursive Modus, der Innovation fördert. In der wirklich forschenden Lehre erfolgt die systematische Einbindung junger Menschen, nächster Generationen. Gute Lehre zwingt außerdem zu ständiger Selbst-Reflexion<sup>40</sup> dessen, was man zu wissen glaubt, gerade auch der Prämissen. Dass Lehre im Grundgesetz ein integraler Teil von Wissen-

<sup>39</sup> Die politischen Kombinationen variieren durchaus: Die UNESCO setzt Wissenschaft neben Forschung und Innovation und das zuständige Bundesministerium bmbf berichtet seit langem alle zwei Jahre an den Deutschen Bundestag im BuFI über „Forschung und Innovation“, neben „Bildung und Wissenschaft für Wohlstand und Lebensqualität“.

<sup>40</sup> Zu den Grenzen verhält sich BVerfGE 47, 327 (1978 HessUniG): Mit der Freiheit vereinbar ist eine Reflexions- und Informationsklausel.

schaft ist, hat also seinen tiefen Sinn. Und auch deshalb hat Wissenschaft in erster Linie an Universitäten ihren Ort.

Wer also über Innovation nachdenkt, sollte nicht nur die Lehre nicht außer Acht lassen, sondern auch die strukturelle Vernachlässigung der Hochschulen beenden. Das betrifft Bauten, Material und Personal ebenso wie Wertschätzung einer Institution, die dringend gefragt ist, um die Demokratie vor dem Regiment des Fal-schen und der Lüge zu bewahren.<sup>41</sup> Zumindest erinnert Art. 5 Abs. 3 GG daran, wie sehr Wissenschaft von Forschung und Lehre lebt.

## 2. Freiheit, aber kein unmittelbarer Leistungsanspruch

Art. 5 Abs. 3 GG zwingt allerdings nicht dazu, ein ganz bestimmtes Budget für Forschung und Lehre einzusetzen. Von der Idee allein ist natürlich noch kein Labor finanziert, keine Exkursion organisiert, keine Technologie aufgesetzt, und auch keine Zeit gegeben, um zu denken. Daher ist Ausstattung wichtig. Geld ist aber darüber hinaus wohl nicht entscheidend, um innovativ zu denken. Das müsste – jenseits der verfassungsrechtlichen Grenzen – nicht nur die Prüfungs- und Benotungspraxis im Hochschulstudium, sondern auch den Hang zu Maßnahmen der Qualitätssicherung im Peer Review, in der Akkreditierung, in Ethikkommissionen usw. oder Maßnahmen der Leistungsmessung für Besoldungssysteme, die mit monetären Zulagen arbeiten, dämpfen.

Für das Geld ist Karlsruhe auch ohnehin die falsche Adresse, denn Ansprüche auf Geld und Geräte vermittelt die Verfassung nicht. In der Rechtsprechung heißt es: Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verpflichtet den Staat lediglich, für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs zu sorgen.<sup>42</sup>

Das gilt jedenfalls im Regelfall. Die Verfassung schützt jedoch im Ausnahmefall davor, dass tatsächlich evident zu wenig Geld die Wissenschaftsfreiheit strukturell gefährdet. Deshalb hat der Zweite Senat im Februar 2012 die W-Besoldung bemängelt.<sup>43</sup> Wenn das Mindestniveau einer beamtenrechtlichen Alimentation in einer Weise unterschritten wird, die strukturell gefährdet, dass in der Hochschule freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann, ist das mit dem Grundgesetz unvereinbar. Wie hoch die Wissenschaftsbudgets konkret ausfallen und wie sie verteilt werden, ist ansonsten eine Frage der kompetenziellen Ordnung, zu der auch das in Art. 91b GG statuierte Kooperationsverbot zählt. Da strukturiert der Verfassungsgeber, wer was von wem fordern und wer wo was för-

<sup>41</sup> Baer, Das Selbstverständliche wertschätzen – über den Rechtsstaat, die Demokratie, die Universität und ihre Zukunft, s. Fn. 6.

<sup>42</sup> Vgl. BVerfGE 35, 79 (115) (1973 – Hochschulurteil); jünger BVerfGE 136, 338 Rn. 55 (2014 – Med. Hochschule Nds).

<sup>43</sup> BVerfGE 130, 263 Rn. 149, 161 (2012 – W-Besoldung).

dern kann. Eine Erfolgsgarantie für Haushaltsverhandlungen ergibt sich daraus ebenso wenig wie ein Innovationsautomatismus.

Das Grundgesetz schützt also nur eine Grundausstattung. Über die Verteilung der Mittel müssen dann die Forschenden – und zwar unter Beachtung ihrer Diversität – mit entscheiden. Betont hat das Gericht allerdings sehr früh, der Wissenschaftsfreiheit liege „auch der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient“<sup>44</sup>. Unternehmen mögen produzieren und *performen* und daran auch ständig gemessen werden, die Forschung aber tickt als Wissenschaft anders. Faktoren, die innovative Forschung wohl tatsächlich treiben, sind Anerkennung, Reputation und Wertschätzung. Dann dürfen z.B. die Metrisierung als Instrument der Steuerung von außen, die nur mehr quantifizierende Verdattung und eine ihrer Triebkräfte, die Ökonomisierung, die Forschung nicht dominieren. Das müsste auch rechtspolitisch mindestens zu denken geben.

Freiheitsschutz ist also nicht nur idealistisch, sondern als tatsächlicher Raum für Innovation konzipiert. Das Grundgesetz ermöglicht mit den Freiheitsrechten die Eigeninitiative auch in privatrechtlich organisierter Forschung, auch durch die grundrechtliche Sicherung der unternehmerischen und auch der vertraglichen Freiheit. Wer wie wozu und mit welchen Erkenntnissen dann tatsächlich innovativ forscht, bestimmt sich nach vielen Faktoren. Geschieht da zu wenig, steht aber nicht das Grundgesetz im Weg.

### 3. Fairer Zugang fördert Diversität

Was fehlt für mehr Innovation? Das Grundgesetz kennt noch mehr Vorkehrungen, um den Malaisen entgegenzutreten, unter denen Forschung noch zu häufig leidet.

Das zeigen Diskussionen um die Abwanderung zu vieler Talente ins Ausland und auch in andere Berufe, weil sich zu wenige für die Forschung entscheiden. Im Ausland werden allerdings auch frühe Eigenständigkeit und unterschiedliche Karrierewege eher ermöglicht als in einer Tradition von Lehrstühlen mit Ordinarien<sup>45</sup> und in einer Kultur mittlerweile vielfach nachgewiesener Vorurteile, die auf Umgang, Förderung und Bewertung von Leistungen durchschlagen. Bias ist ein echter Innovationskiller. Wer unreflektiert nach dem Ähnlichkeitsprinzip „Nachwuchs“<sup>46</sup> fördert, diskriminiert nicht zuletzt alle, die aus der Rolle fallen, also genau die, die Innovation besonders häufig treiben, weil sie andere Fragen stellen

<sup>44</sup> So schon BVerfGE 47, 327 (370); BVerfGE 127, 87 Rn. 90 (2010 – Hamb. HG).

<sup>45</sup> So begann die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – seit dem großen Hochschulurteil im Mai 1973 zur Gruppenuniversität, wo der Erste Senat eine Verfassungsbeschwerde von Staatsrechtslehrern zurückwies, die in den Neuerungen nach 1968 den Niedergang der deutschen Universität, des deutschen Ordinarius sahen; BVerfGE 35, 79.

und andere Wege gehen. Hier trifft sich Verfassungsrecht mit der Beobachtung, dass Teams innovativer forschen, die sehr viel diverser zusammengesetzt sind als viele Fakultäten an deutschen Hochschulen oder Gruppen in deutschen Labors. Ähnlichkeitseffekte und Schulenschließung sind nicht innovativ, was schon aus sich heraus u. a. dazu motivieren sollte, Matthäus-<sup>47</sup> und Matilda-Effekten<sup>48</sup> nachhaltig entgegenzuwirken. Das ist der „business-case“ für Gleichstellung und gegen jedwede Diskriminierung.

Es gibt aber auch einen „ethics-case“, der im Verfassungsstaat der Grund- und Menschenrechte ein „justice-case“ ist. Wer Innovation will, schätzt zwar die gleiche, vorurteilsfreie Freiheit auch jenseits des Verfassungsrechts. Doch das Verfassungsrecht stellt hier auch selbst Weichen. Jüngst hat das NC-Urteil nochmals betont, dass Eignung den Ausschlag geben muss, wenn Teilhabe am Studium geregelt wird. Es gibt auch hier keinen grundrechtlichen Anspruch auf direkten Zugang zum Hochschulstudium, also kein Leistungsrecht. Aber Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 GG vermittelt ein Teilhaberecht all derer auf eine faire Chance, die geeignet sind, zu studieren.

Daneben verbieten Art. 3 Abs. 2 und 3 GG ebenso wie Art. 33 Abs. 2 GG, Forschende aufgrund von stereotypen Vorurteilen, was in der Wissenschaft oft „bias“ genannt wird, einzustellen oder auch zu fördern, gehen also über das Arbeitsrecht, das vielfach einfachrechtlich auf Gleichstellung orientiert ist, hinaus. Es ist insofern allerdings bemerkenswert, dass hier nicht etwa das Recht der Innovation im Weg steht, sondern die Rechtlosigkeit, also die weithin nach wie vor verbreitete Monokultur der Wissenschaft, in der Gleichstellungsrecht als wissenschaftsfeindlich angesehen und weder akzeptiert noch implementiert wird.

Wissenschaft lebt, so heißt es ja immer wieder, von den besten, den kreativsten, den eigenständigsten Köpfen. Gerade die Forschung, die auf Innovation aus ist, muss das realisieren, also Menschen in aller Unvoreingenommenheit und Fairness begegnen. Kein *bias* als materieller Kern jeder Gleichstellung ist für die Forschung kein Zusatzaspekt, kein Sekundärkriterium, keine Nebensache, sondern – auch nach den Standards der DFG – durchgängiges Leitprinzip von wirklich guter Wissenschaft.<sup>49</sup>

---

<sup>46</sup> Angemessener: „junge Forschende“; vgl. Baer, in: Maurer u. a. (Hrsg.), *Exzellenz und Chancengleichheit. Denkanstöße für die universitäre Nachwuchsförderung*, 2008; *dies.*, *Brain gain statt brain drain – Exzellenz und Chancengleichheit für junge Forschende*, universelle 2008, 9; s. a. *Barnstedt*, *Ordnung der Wissenschaft* 2018, 223.

<sup>47</sup> *Merton*, *Science* 159 (1968) 59, und in: *Entwicklung und Wandel von Forschungsinteressen*, 1985, 147. Der Matthäus-Effekt entsteht, wenn Erfolge weitere Erfolge hervorrufen. Das ist in der Wissenschaft weit verbreitet, hemmt aber Innovation, weil es Neulinge nicht honoriert.

<sup>48</sup> *Rosster*, in: *Social Studies of Science* 23 (1993), 325; deutsch in: *Wobbe* (Hrsg.), *Zwischen Vorderbühne und Hinterbühne*, 2003, 191. Der Matilda-Effekt ergibt sich, wenn Forschung von Wissenschaftlerinnen verdrängt, verneint oder Männern zugerechnet wird.

<sup>49</sup> Vgl. *Baer*, in: *Auga u. a.* (Hrsg.), *Das Geschlecht der Wissenschaften*, 2010, 91. Ein „Klassiker“ (gegen „bias“ in der Gesundheitsforschung) ist *Eichler u. a.*, *Zeitschrift für Gesundheitswissenschaften = Journal of public health* 8 (4/2000) 293. Weitere Informationen finden sich im Gender-Net der EU Kom-

Das lässt sich mit dem Grundgesetz eben sehr gut begründen: Art. 3 GG garantiert Gleichbehandlung und schützt ausdrücklich vor zahlreichen Diskriminierungen, ebenso wie Art. 33 GG für den öffentlichen Dienst. Das sind Grundrechte gegen unproduktive Schließungen, gegen die Vorurteile, die Muster im Hinterkopf – und es sage niemand, das sei für ihn oder sie kein Thema, denn Hinterköpfe haben wir alle! Die Arbeit gegen Verzerrungseffekte – bezogen auf Fächer, Methoden oder Menschen – taugt überhaupt nur, wenn da nichts tabuisiert wird. Sie wird vielmehr zum Gewinn für alle Beteiligten, wenn die Muster offensiv thematisiert werden, um *bias* nicht durchschlagen zu lassen.<sup>50</sup> Wer in der Forschung gegen Diskriminierung vorgeht, wird mehr Diversität erleben; das fördert Innovation.

## VI. Eigenrationalität auch abweichender Forschung

Innovation in und durch Forschung lebt von der abweichenden Idee, dem neuen Experiment, der ungewohnten Frage, dem anderen Material. Sie profitiert – mit dem Grundgesetz in der Hand – nicht nur von Gleichstellung als Abwesenheit von Diskriminierung. Sie lebt auch davon, das Ungewohnte gerade als Teil der Wissenschaftsfreiheit anzuerkennen. Nochmals: Der Ausgangspunkt ist im Grundgesetz die von den Forschenden selbst bestimmte Suche nach Erkenntnis, die mit Art. 5 Abs. 3 GG jedenfalls vor staatlicher Fremdbestimmung geschützt wird. Es gibt, so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, keine inhaltlich „bestimmte Auffassung von Wissenschaft“<sup>51</sup>. Soweit entschieden werden muss, was zählt und gilt und Anerkennung findet, sind das wesentliche Fragen. Sie darf der Gesetzgeber nicht anderen – intermediären Akteuren – überlassen. Er muss den Wissenschaftsbetrieb mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben von wissenschaftlichen Einrichtungen und auf die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung regeln; Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten ihn dabei, alle für die Grundrechtsverwirklichung wesentlichen Regelungen selbst zu treffen.<sup>52</sup>

Das Grundgesetz schätzt dann alle „nach Inhalt und Form ernsthaften Versuche zur Ermittlung der Wahrheit“. Wissenschaft wird verfassungsrechtlich also nicht inhaltlich, sondern modal geschützt; sie wird als spezifische Praxis gefasst. Ge-

---

mission, <http://www.gender-net.eu/>. S. a. Auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Hochschul- und Wissenschaftskultur, [http://www.gender2020.de/wp-content/uploads/2018/02/gender2020\\_broschuere.pdf](http://www.gender2020.de/wp-content/uploads/2018/02/gender2020_broschuere.pdf).

<sup>50</sup> Auch dazu gibt es Forschung und erfolgreiche Projekte für Berufungskommissionen, in Begutachtungsverfahren usw. Ein Beispiel für die Arbeit gegen sexistische und rassistische Vorurteile ist ADVANCE und STRIDE an der Universität von Michigan. Beispiele für Bemühungen zur Gleichstellung in Deutschland sammelt der Instrumentenkasten zu den Gleichstellungsstandards der DFG, online unter <http://www.instrumentenkasten.dfg.de/>.

<sup>51</sup> BVerfGE 35, 79 (112 f.).

<sup>52</sup> Vgl. BVerfGE 139, 148 Rn. 68 (2015- Fusion der BTUCS).

schützt sind „vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“. <sup>53</sup> Die Forschung lenken die Forschenden selbst.

Aber sie lenken nicht autistisch allein. Das Grundgesetz begreift den Menschen nicht atomistisch, sondern molekular, als soziales Wesen in Bezügen. Auch das fördert Innovation. Forschende sind frei, aber eingebunden in ihre Fächer und Organisationen. Sie finden ihre eigenen Regeln gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, also gegen Betrug auch in Form des Plagiats. Auch dazu hat das Bundesverfassungsgericht einmal entschieden. Die Aberkennung wissenschaftlicher Grade, so heißt es da, ist jedenfalls ein „scharfes Schwert“ und daher nur wissenschaftsbezogen auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zu zücken. <sup>54</sup> Das bedeutet auch: Sanktionen dürfen sein, aber nur gegen den Betrug. Wer innovativ ist, darf gerade nicht bestraft werden. Das lässt sich also auch so lesen, als fördere das Grundrecht Innovation.

## VII. Partizipative und pluralistische Organisation

Deutlicher noch wird das in den Vorgaben für Hochschulen. Wenn die Eigenrationalität lenken soll, muss den Forschenden selbst, so ist nun mehrfach klargestellt, in Angelegenheiten der Wissenschaft ausschlaggebender Einfluss verbleiben. Auch hier wird deutlich: Verfassungsrechtlich ist Forschung kein atomistisches Konzept, hier geht es nicht um isoliert handelnde Individuen. Vielmehr wird über Anforderungen an das Verfahren die Forschung organisational gerahmt. Kollegialgremien sorgen dafür, dass vielfältige Belange zur Geltung kommen, gegen die Tendenz zu monokratischen Leitungsstrukturen <sup>55</sup>. Gefordert sind Partizipation <sup>56</sup> und Pluralismus.

---

<sup>53</sup> BVerfGE 35, 79 (113) (1973 – Hochschulurteil).

<sup>54</sup> Im Titelentzug liegt eine für die Grundrechte so wesentliche Entscheidung, dass sie in der Demokratie der Gesetzgeber treffen muss. Zudem zielt die Sanktion nicht auf allgemeine Verfehlungen, sondern kann durch die Wissenschaft nur wissenschaftliches Fehlverhalten ahnden, so der BVerfG-Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 3. September 2014 – 1 BvR 3353/13 –, womit die Linie des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wurde.

<sup>55</sup> Für die Hochschulorganisation bedeutet das: „Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse in diesem Gefüge einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker müssen zudem die Mitwirkungsrechte des Selbstverwaltungsorgans ausgestaltet sein, in dem auch die innerhalb der Wissenschaft bestehenden Unterschiede sachverständig eingebracht werden können.“ BVerfGE 139, 148 Rn. 68 (2015 – Fusion der BTUCS). Daraus resultieren auch maßgebliche Beteiligungsrechte im Innern, nicht zuletzt auch an den heutigen Steuerungsentscheidungen wie Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen, gerade auch für Kollegialorgane, siehe BVerfGE 136, 338 (2014 – Med. Hochschule Nds).

<sup>56</sup> In der Entscheidung zum hamburgischen Hochschulgesetz heißt es im 1. Leitsatz: „Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlangt, dass die Träger der Wissenschaftsfreiheit durch ihre Vertreter in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit ab-

Auch damit werden Weichen zugunsten der Innovation gestellt. Partizipation bedeutet, dass außerwissenschaftliche Ziele die Forschung allein nicht lenken dürfen; Pluralismus wird geschützt, wenn auch innerhalb der Wissenschaft nicht allein entschieden werden darf. Daher war verfassungsgerichtlich klarzustellen, dass auch Entscheidungen über Geld oder Personal oder andere Aufgabenbereiche einer Hochschule sich auf Wissenschaft auswirken, also nicht ohne Mitsprache der Forschenden fallen dürfen. Es müsse gesichert werden, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst auch an Entscheidungen über die Krankenversorgung in medizinischen Hochschulen oder an Entscheidungen über die Verteilung von Geld in wissenschaftlichen Einrichtungen maßgeblich mitwirken.<sup>57</sup>

Zudem haben mehrere Entscheidungen ausgeführt, dass interne Leitungsstrukturen, die zu autokratisch ausfallen, die Wissenschaftsfreiheit gefährden. Der grundrechtliche Ausgangspunkt ist zwar der individualrechtliche Schutzgehalt von Art. 5 Abs. 3 GG, aber in Organisationen, die Freiheit für alle gewährleisten müssen, darf auch der klügste Kopf nicht allein entscheiden. Zur Forschung müssen insoweit alle mitreden, die hauptamtlich auf Dauer forschen, nicht nur der „Univ.-Prof.“.<sup>58</sup> Entscheidend ist nicht Tradition, denn an diese ist insbesondere der Gesetzgeber nicht gebunden.<sup>59</sup> Mitwirkung in der hier ernst genommenen Selbstverwaltung bemisst sich vielmehr danach, dass tatsächlich Wissenschaft betrieben wird. Das ist auch ein verfassungsrechtliches Plädoyer für Multidisziplinarität: „Die in der Wissenschaft bestehenden Unterschiede müssen sachverständig eingebracht werden können.“<sup>60</sup> Das garantiert keinerlei besondere Kompetenz in Fragen der Organisation, sorgt aber dafür, dass Organisationsentscheidungen möglichst alle Belange berücksichtigen, die in der Organisation insgesamt eine Rolle spielen. Auch in einer durch die Freiheit geschützten Gemeinschaft schützt diese Freiheit damit nicht nur die Mehrheit oder die Macht, sondern auch diejenigen, die anders denken, eventuell sogar als *minorities within minorities*. Für wirklich innovative Forschung scheint mir das sogar geradezu konstitutiv.

---

wehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Universität einbringen können. Der Gesetzgeber muss daher ein hinreichendes Niveau der Partizipation der Grundrechtsträger gewährleisten.“ (BVerfGE 127, 87 [2010 – Hamb HG]). Dazu *Mager*, Ordnung der Wissenschaft 2019, 7.

<sup>57</sup> BVerfGE 136, 338 Rn. 55 (2014 – Med. Hochschule Nds).

<sup>58</sup> BVerfGE 139, 148 Rn. 78 (2015 – Fusion der BTUCS), m. w. N.

<sup>59</sup> Deshalb kann er, was verfassungsgerichtlich zu klären war, neue Leitungsmodelle ebenso einführen wie Hochschulen fusionieren oder als Stiftung betreiben.

<sup>60</sup> Der Gesetzgeber ist an Traditionen nicht gebunden und hat, ganz im Gegenteil, eine Beobachtungspflicht. Es gibt kein Recht auf Bestand, vgl. bereits BVerfGE 85, 360 (384 f.).

## VIII. Grenzüberschreitende Kooperation

Schließlich gibt es einen sechsten Aspekt, der das Grundgesetz eher innovationsfördernd erscheinen lässt. Zwar stand verfassungsrechtlich bislang die Organisation von Wissenschaft an deutschen Hochschulen im Mittelpunkt. Gerade für technologische und soziale Innovation ist aber vernetzte Forschung wichtig, in der viele Akteure grenzüberschreitend kooperieren. Dabei müssen nationale und organisationale Grenzen überschritten werden, denn es geht um mehr als Forschung in Deutschland und um mehr als industrielle, hochschulische und außeruniversitäre Forschung und Innovation, wie in der Bitburger Themenliste. Diese fällt zwar im Konzert der großen Stellungnahmen und Berichte und Zielvorstellungen der Wissenschaftspolitik nicht weiter auf. Dort wird derzeit oft von Innovation als Kern des deutschen Wohlstands gesprochen (wie von den Präsidenten der fünf großen Forschungsorganisationen im September 2018), die sich gegen die Konkurrenz aus China und den USA durchsetzen müsse. Das will ich nicht bestreiten. Aber ist es wirklich innovationsfördernd, gerade auf den nationalen Wettbewerb zu setzen?

Wirklich spannend wird es doch, wo künstliche Grenzen nicht hemmen.<sup>61</sup> In Deutschland oder der EU geht es dennoch sehr oft um „uns“ gegen China oder die USA im globalen Wettbewerb. Das passt zwar zu der Wettbewerbslogik, die mit der metrisierten Leistungsmessung die Vorstellungen und unternehmerisch ausgerichtete Hochschul-Governance geprägt hat.<sup>62</sup> Für Innovationen ist es aber sicher besser, kooperativ zu arbeiten. Schärfer formuliert: Wird kompetitiv überzogen, ist die Wissenschaftsfreiheit wohl strukturell gefährdet.

Für wirklich innovative Wissenschaft ist es nur national und nur mit wenigen Akteuren jedenfalls zu eng. Gerade in der Forschung ist Zusammenarbeit über fachliche, organisationale und nationale Grenzen hinweg zwingend, weil insbesondere die existenziellen Fragen, auf die Wissenschaft Antworten finden soll, heute globale Fragen sind – soziale Sicherheit, Klima, künstliche Intelligenz, Biotechnologie. Der kompetitive Vergleich, der nicht auf diskursive Verständigung, sondern auf etwas diffus Nationales und den Fetisch der Zahlen setzt, hilft da nicht. Zwar ist wettbewerblicher Ehrgeiz auf der Suche nach der besten Idee für die Wissenschaft eine wichtige Triebfeder. Doch ist nationaler oder sonst exklusiv-

---

<sup>61</sup> Wissenschaftspolitisch stellen sich schwierige diplomatische Fragen. Vgl. *Baer*, Grenzenlose (Wissenschafts-)Freiheit? Der Mensch, die Menschenrechte und die notwendig auch diplomatische Universität, Humboldt Ferngespräche, Discussion Paper Nr. 1, Berlin 2014; zur Aufnahme von Forschenden auf der Flucht: Berlin Call for University Ethics, Ordnung der Wissenschaft 2019, 1.

<sup>62</sup> Aktuell zur Ambivalenz dieser Entwicklungen *Hark/Hofbauer*, Vermessene Räume, gespannte Beziehungen, 2018. Zur unternehmerischen Hochschule *Clark*, The Entrepreneurial University: Demand and Response, in: Tertiary Education and Management 4 (1998) 5; *Weingart*, Die »unternehmerische Universität«, 2009 online unter [http://www.medientheorie.com/doc/weingart\\_universitaet.pdf](http://www.medientheorie.com/doc/weingart_universitaet.pdf); Beiträge in Wilkesmann/Schmid (Hrsg.), Hochschule als Organisation, 2012.

ver Wettbewerb um die profitabelste technologische Ressource eine eher hemmende Idee. Auch hier gilt: Die Eigenrationalität der Forschung muss der Ausgangspunkt sein. Und dazu kommt: Innovation profitiert von Diversität, die intern gepflegt, aber auch durch Kooperation erzeugt wird.

All das ist wieder auch dem Grundgesetz nicht fremd. Sobald weitere Akteure und Interessen auf den Plan treten, um möglichst innovativ zusammen zu arbeiten, kommen weitere verfassungsrechtliche Aspekte ins Spiel. Dazu gehört insbesondere die vertragliche und auch auf Eigentumspositionen bezogene Freiheit der Beteiligten (Art. 2 Abs. 1, Art. 14 GG). Wie die dann durchaus komplexen Fragen<sup>63</sup> auszutarieren sind, hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit von Kompilation lebender Rapmusik beschäftigt. Dort heißt es im 2. Leitsatz: Im Fall der Kunst ist eine kunstspezifische Betrachtung auch des Urheberrechts zwingend. Der Schutz des Eigentums kann deshalb nicht dazu führen, die Verwendung von gleichwertig nachspielbaren Samples eines Tonträgers generell von der Erlaubnis des Tonträgerherstellers abhängig zu machen, da dies dem künstlerischen Schaffensprozess nicht hinreichend Rechnung trägt.<sup>64</sup> Das kann zu denken geben. Über innovative Forschung und die Frage, ob insbesondere Daten künftig weder als Eigentum noch als Privat behandelt werden sollten, sondern als Gemeingut, ist bislang nicht entschieden.

Weitere auch verfassungsrechtliche Fragen stellen sich zur Abgrenzung zwischen stiftenden und forschenden Interessen bei Stiftungsprofessuren und privaten Stiftungsuniversitäten oder auch zu Grenzen der Lenkung der Wissenschaft durch Drittmittel, mit der Frage nach dem Recht auf Veröffentlichung der Ergebnisse, aber auch schon der mittlerweile in der Medizin geforderten Transparenz der Finanzierung. Sie haben das Bundesverfassungsgericht bisher nicht erreicht. Entweder gibt es hier keinen juristischen Streit oder die Fachgerichte handhaben diesen zufriedenstellend oder die Forschung weicht – schlechtestenfalls – aus oder zurück. Dann ist die Wissenschaftsforschung gefragt, genau zu zeigen, wo Innovation behindert wird, um darauf rechtspolitisch klug zu reagieren.

Schließlich: Auf Innovation zielende Forschung sollte den Blick auf der Suche nach Kooperationen weit schweifen lassen. „Außeruniversitär“ meint in Deutschland in aller Regel nur die großen Forschungseinrichtungen von Bund und Ländern, und dazu kommt dann die industrielle Forschung. Damit werden aber wichtige Akteure übergangen. Dazu zählen weitere Forschungseinheiten in der Wirtschaft, auch in den kleinen Unternehmen und Unternehmungen jenseits der Industrie. Dazu zählt auch die Forschung in Museen und Gedenkstätten, Archiven und Sammlungen oder auch in Vereinen und Verbänden. Weil dort viel

<sup>63</sup> Vgl. Heft 2/2018 von Ordnung der Wissenschaft, in erster Linie zu Schwierigkeiten der bereitstehenden Rechtsformen. *Kumpfan*, Die Governance einer Forschungskooperationsgesellschaft, *OdW* 2018, 115, nennt mehrfach Art. 5 Abs. 3 GG, der dazu zwingt, den Forschungszweck dominant zu setzen (115 f.) und sich z.B. in der Leitung einer Kooperationsgesellschaft manifestiere (117).

<sup>64</sup> BVerfGE 142, 74 Rn. 86, 108 (2016 – Metall auf Metall). Zum geforderten Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen u.a. Rn. 70 ff.

passiert, wovon Forschung profitiert, gab es beispielsweise im Rahmen der Exzellenzinitiative die Erwartung, in Clustern und Graduiertenschulen mit weiteren Akteuren zu kooperieren.

## IX. Verteilte Verantwortung

Wer also lenkt die Forschung? Wer sorgt für Innovation? „Karlsruhe“ ist nur selten gefragt, die Verfassung setzt aber den Rahmen und kann auch Grenzen ziehen. Es spricht aber viel dafür, dass das Grundgesetz der Innovation durch und in der Forschung fördernd begegnet. Die Verfassung schafft Möglichkeiten, die wissenschaftspolitisch und konkret wissenschaftlich handelnd genutzt werden können. Wissenschaft ist in diesem verfassungsrechtlichen Rahmen verteilte Verantwortung, nicht organisierte Verantwortungslosigkeit.<sup>65</sup> Wird das künftig genügen, um gerade die Innovationen hervorzubringen, die die Menschheit im 21. Jahrhundert dringend benötigt?

Verfassungsrechtlich sind Zeichen gesetzt: Eine diskursive Praxis tut not, weshalb die Lehre als Teil der Wissenschaft nicht vernachlässigt werden sollte. Ausstattung spielt eine Rolle, aber die Freiheit regiert – ob im Labor oder am Schreibtisch oder in der Garage, die für die heute dominierenden Technologien ebenso paradigmatische wie fetischisierte Bedeutung hat. Diversität ist wichtig, Vorurteile schädlich und Fairness ein Gebot nicht nur der Praxis, sondern auch des Grundgesetzes. Und um im Bild zu bleiben: Die Garage als der Ort der Autos und einer bestimmten Männlichkeit ist wohl passé. Forschung ist partizipativ und pluralistisch organisiert eventuell viel eher in der Lage, wirklich Innovation hervorzubringen. Mit der heutigen – und erst recht der morgigen – Verfügbarkeit von Information und Technologie kann sie ganz neue, zunächst abstrus erscheinende Fragen stellen, die dann als Minderheitsposition (in einer Hochschule auch gegen mächtige Leitungsorgane) geschützt sind. Und Forschung kann und muss wohl auch immer wieder Formen finden, in denen Zukunftsfragen bearbeitet werden, jenseits heutiger Grenzen, wenn die *crowd* forschend innovativ wird.

Der Zweck der Wissenschaftsfreiheit ist historisch betrachtet und bleibt teleologisch weiter aktuell, zuallererst, eine aufgeklärte Mündigkeit zu ermöglichen, damit auch künftig niemand in Ketten liegt.<sup>66</sup> Es dürfte künftig nicht immer leicht zu beantworten sein, ob es sich – im verfassungsrechtlichen Sinne – um Forschung als Teil der Wissenschaftsfreiheit handelt, wenn das ganz anders aussieht als die Tätigkeit, die wir traditionell als Forschung bezeichnet haben. Es gibt keine Vorgabe,

<sup>65</sup> Näher in der Festrede zur Jahresversammlung der DFG 2017, *Baer*, *Forschung & Lehre* 3/2017, 214, sowie *WissenschaftsR* 1/2015, 3.

<sup>66</sup> Klassisch *Immanuel Kant*, *Was ist Aufklärung?* 1784: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“

wie Innovation in und durch Forschung am besten organisiert werden sollte. Das Grundgesetz ist da jedenfalls offen: Es verbietet dem Gesetzgeber nicht, regelnd zu experimentieren. Auch Verfassungsgerichte schützen nur die Grenzen der Freiheit; wissenschaftspolitische Weisheit prüfen sie nicht.<sup>67</sup>

---

<sup>67</sup> Daher betont das Bundesverfassungsgericht immer wieder ausdrücklich, dass es nicht darauf zielt, zu überprüfen, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung für ein Problem gefunden hat; zuletzt BVerfGE 139, 148 Rn. 65 (2015 – Fusion der BTUCS), seit BVerfGE 36, 174 (189); stRspr.